



Marktoffensive
Erneuerbare Energien



Vertragsmuster

Virtuelle PPA / Pay-as-produced

Vertragsmuster als Vorlage

Ein Projekt von

dena

DIHK

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel.: +49 30 66 777-0

Fax: +49 30 66 777-699

E-Mail: info@dena.de

Internet: www.dena.de

Autorinnen und Autoren:

Dirk Voges, gunnercooke

Valentina Eigner, DLA Piper

Andreas Gunst, DLA Piper

Dominique Hischier, Pexapark

Jens Hollstein, Pexapark

Nicolas Briet, Pexapark

David Schindler, Deloitte

Robert Zupke, Deloitte

Justin Hofmann, dena

Nina-Marie Houben, dena

Bildnachweis:

Titelbild: shutterstock/Space-Kraft

Stand:

01/2026

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena. Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet die dena nicht, sofern ihr nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2026): „Vertragsmuster virtuelle PPA / Pay-as-produced“

Hintergrund

Anfang 2024 veröffentlichte die Marktoffensive bereits einen Standardvertrag zum physischen PPA (pPPA) sowie die dazugehörigen Guidance Notes. Das vorliegende vPPA-Vertragsmuster samt den Begleitdokumenten ergänzt diesen ersten Standardvertrag, um weitere Anwendungsfälle für PPA zu eröffnen und damit die (weitere) Etablierung von vPPA im deutschen und europäischen Markt zu unterstützen. Die Dokumente wurden in Kooperation mit den beiden Rechtsanwaltskanzleien DLA Piper und gunnercooke und den beiden Beratungsunternehmen Deloitte und Pexapark im Rahmen der Marktoffensive Erneuerbare Energien erstellt.

Abweichend zum pPPA-Lieferband wurde im Fall des vPPA-Vertragsmusters ein Pay-as-produced-Modell zugrunde gelegt. Für den pPPA-Mustervertrag war ein Lieferband-Profil („Baseload“) als Grundfall gewählt worden, da erfahrungsgemäß vPPA-Käufer – insbesondere kleinere Versorger – der Einlieferung von Baseload-Mengen eher zustimmen würden als der Einlieferung eines Pay-as-produced-Profils. Diese Hürde fällt beim vPPA weg: Auf Basis des vPPA werden keine Stommengen geliefert, sodass es aus Sicht des vPPA-Käufers (bzw. des Versorgers) keinen Unterschied macht, ob dem vPPA ein Baseload- oder ein Pay-as-produced-Profil zugrunde liegt. Hauptsächlich, aber nicht ausschließlich fiel die Entscheidung beim vPPA-Vertragsmuster daher auf das Pay-as-produced-Profil, da dieses aus Sicht des Stromerzeugers relevante Vorteile bietet.

Bearbeitungshinweise

Dieses Vertragsmuster in Form eines bearbeitbaren Word-Dokuments wird ergänzt durch 1. das Begleitdokument „Grundlagen, Potenziale, Regulatorik“, 2. die Guidance Notes und 3. eine Gegenüberstellung der pPPA- und vPPA-Vertragsmuster. Sie sollten zum näheren Verständnis der Anwendungsfragestellungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten möglichst umfangreich herangezogen werden.

Der Titel und das Impressum in dieser Vorlage können gelöscht und der Vertrag kann entsprechend den eigenen Präferenzen angepasst werden.

Wichtig: Die Entscheidungen zur Vertragsgestaltung müssen schlussendlich im Einzelfall getroffen werden.

Vertrag über den finanziellen Ausgleich bezüglich Stroms aus erneuer- baren Energien und die Lieferung von Herkunfts nachweisen (virtuelles Power Purchase Agreement – vPPA)

Version 1.0 vom 30.01.2026

Inhalt

1.	Gegenstand der Vereinbarung.....	2
2.	Begriffsbestimmungen.....	3
3.	Bau und Inbetriebnahme der Anlage.....	4
4.	Messung.....	5
5.	Lieferung und Abnahme von Herkunfts nachweisen	6
6.	Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0	7
7.	Abrechnungsmechanismus.....	7
8.	Rechnungslegung und Zahlung.....	8
9.	Steuern und Abgaben.....	8
10.	Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage; Berichtspflichten	9
11.	Nichtlieferung und Nichtabnahme von Herkunfts nachweisen	9
12.	Unwirksamkeit der Herkunfts nachweise	10
13.	Höhere Gewalt	11
14.	Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung	12
15.	Kündigungs betrag	13
16.	Haftung	14
17.	Sicherheiten	14
18.	Übertragung von Rechten und Pflichten	16
19.	Vertraulichkeit	16
20.	Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung	17
21.	Schlussbestimmungen	17
	Anhang 1 – Anlagenspezifikationen.....	1
	Anhang 2 – Vertrags- und Liefermenge, Vertragspreis und Lieferzeitraum	2

Vertrag über den finanziellen Ausgleich bezüglich Stroms aus erneuerbaren Energien und die Lieferung von Herkunftsachweisen (Virtuelles Power Purchase Agreement – vPPA)

Dieser Vertrag wird abgeschlossen am

zwischen

[**Firma**], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Verkäufer“ bezeichnet,

und

[**Firma**], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Käufer“ bezeichnet.

Verkäufer und Käufer werden im Folgenden auch einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel

A [Fakultativ können hier die rechtlich nicht unmittelbar relevanten, aber für die Parteien wichtigen Hintergründe der konkreten Transaktion umrissen werden]

Vereinbarungen

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt den finanziellen Ausgleich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, berechnet auf Basis des Vertragspreises für Strom im Verhältnis zum Referenzmarktpreis bezogen auf die tatsächlich produzierten Mengen („as produced“) der in Anhang 1 näher spezifizierten Anlage, sowie den Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme der dazugehörigen Herkunftsachweise aus der in Anhang 1 näher spezifizierten Anlage während des Lieferzeitraums. Eine physische Stromlieferung an den Käufer findet nicht statt.

- 1.2 Die Vertragsmenge an Strom, die Liefermenge an Herkunfts nachweisen, der jeweilige Vertragspreis sowie der Lieferzeitraum werden in Anhang 2 geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Anlage“ ist die in Anhang 1 näher spezifizierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- (b) „EEG 2023“ bezeichnet das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist;
- (c) „EnWG“ bezeichnet das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist;
- (d) „Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken an beiden Orten, an denen die Parteien ihren Sitz haben, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (e) „Herkunfts nachweis“ ist ein Herkunfts nachweis gemäß § 3 Nr. 29 EEG, der von der Registerverwaltung für die in der Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt und auf dem HKNR-Konto des Verkäufers verbucht wird;
- (f) „Ersatz-Herkunfts nachweis“ ist ein Herkunfts nachweis, der für die Stromproduktion einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt wurde, die der in Anhang 1, Teil 1 genannten Technologie entspricht und nicht mehr als [fünf (5)] Jahre vor der Anlage in Betrieb genommen worden ist;
- (g) „Herkunfts nachweisregister (HKNR)“ ist das vom Umweltbundesamt betriebene Register für Herkunfts nachweise für Strom aus erneuerbaren Energien;
- (h) „HkRNDV“ bezeichnet die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist;
- (i) „Referenzmarktpreis“ hat die in Anhang 2 festgelegte Bedeutung;
- (j) „Registerverwaltung“ bezeichnet das Umweltbundesamt als gemäß § 79 Abs. 4 EEG zuständige Stelle für den Betrieb des Herkunfts nachweisregisters;

- (k) „Vertragsmenge Strom“ hat die in Anhang 2 festgelegte Bedeutung;
 - (l) „Vertragspreis für Strom“ bezeichnet den in Anhang 2 festgelegten Festpreis pro MWh erneuerbarer Energie, zu dem der finanzielle Ausgleich zwischen Verkäufer und Käufer bezogen auf die Vertragsmenge Strom stattfindet;
 - (m) „Vertragspreis für Herkunftsachweise“ bezeichnet den in Anhang 2 festgelegten Preis pro MWh, zu dem der Käufer die Herkunftsachweise vom Verkäufer erwirbt;
 - (n) „Abrechnungszeitraum“ bezeichnet einen Kalendermonat.
- 2.2 Soweit in diesem Vertrag auf konkrete gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, gilt ein solcher Verweis auch als Verweis auf etwaig geltende gesetzliche Nachfolgeregelungen.

3. Bau und Inbetriebnahme der Anlage

- 3.1 Der Verkäufer unternimmt alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um die Anlage zu bauen und so schnell wie möglich, spätestens aber zum Datum der geplanten Inbetriebnahme gemäß Anhang 1 in Betrieb zu nehmen.
- 3.2 Inbetriebnahme im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn
 - (a) die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 30 EEG erfolgt ist,
 - (b) die installierte Kapazität der Anlage größer gleich [XXX] % der erwarteten Kapazität gemäß Anhang 1 ist und
 - (c) die Anlage an das Netz angeschlossen ist und in das Netz einspeisen kann.
- 3.3 [Nimmt der Verkäufer die Anlage nicht bis zum Datum der geplanten Inbetriebnahme in Betrieb, muss der Verkäufer dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR [XXX] pro Tag ab dem Datum der geplanten Inbetriebnahme bis zum Eintritt (i) der Inbetriebnahme oder (ii) des spätesten Termins für die Inbetriebnahme gemäß Anhang 1, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, zahlen. Das gilt nicht, soweit Verzögerungen darauf beruhen, dass der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert ist.]
- 3.4 [Ist die Kapazität der Anlage zum Datum der geplanten Inbetriebnahme geringer als die in Ziffer 3.2 (b) festgelegte Mindestkapazität, jedoch größer gleich [XXX] % der erwarteten Kapazität, findet Ziffer 3.5 keine Anwendung, sofern der Verkäufer dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR [XXX] pro

reduziertes MW auszahlt. Diese Entscheidung obliegt dem alleinigen Ermessen des Verkäufers.]

- 3.5 [Unbeschadet des Rechts des Verkäufers nach Ziffer 3.4 hat der] [Der] Käufer [hat] das Recht, den Vertrag zu kündigen [und die Zahlung eines Kündigungs betrags zu verlangen], wenn die Inbetriebnahme zum spätesten Termin für die Inbetriebnahme nicht eingetreten ist. Sollte der Verkäufer das Datum der Inbetriebnahme oder den spätesten Termin für die Inbetriebnahme der Anlage aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht einhalten können, so verschieben sich das Datum der Inbetriebnahme und der späteste Termin für die Inbetriebnahme um den Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert war.]

4. Messung

- 4.1 Die Parteien bestimmen einen einzigen Zähler zur Messung der abrechnungsrelevanten Strommengen. Der Verkäufer [oder ein vom Verkäufer bestimmter fachlich geeigneter Dritter] trägt dafür Sorge, dass die Messung der Strommengen, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden, in Übereinstimmung mit guten Industriepraktiken und geltendem Recht erfolgt. Die Kosten hierfür trägt der Verkäufer.
- 4.2 Vorbehaltlich der Ziffern 4.3 und 4.5 sind die Ablesewerte des in Ziffer 4.1 genannten Zählers der unwiderlegbare Nachweis für die der Abrechnung zugrunde gelegte Strommenge. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass dem Käufer oder einem vom Käufer bestimmten Dritten Zugriff auf den Zähler eingeräumt wird, um dem Käufer oder dem Dritten die Auslesung der Echtzeit-Daten der Messung zu ermöglichen.
- 4.3 Sofern der Zähler (a) nicht funktionsfähig ist, (b) von einer der Parteien nach Ziffer 4.5 für fehlerhaft befunden wird oder (c) nach Ansicht beider Parteien die in der Anlage erzeugte Menge an Strom ungenau aufzeichnet, so hat der Verkäufer oder ein von ihm beauftragter fachlich geeigneter Dritter auf Kosten des Verkäufers dafür zu sorgen, dass die gemessene Strommenge in wirtschaftlich angemessener Weise in Übereinstimmung mit guten Industriepraktiken und geltendem Recht unter Zugrundelegung der unter ähnlichen Bedingungen während des Zeitraums vor dem Eintritt eines Falls nach Ziffer 4.3 (a) bis 4.3 (c) gemessenen Strommengen bestimmt wird.
- 4.4 Der Verkäufer ist auf seine Kosten für die Wartung und Instandhaltung des Zählers verantwortlich. Er hat den Zähler mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Abständen und nach jeder auf den Eintritt eines der in Ziffer 4.3 (a) bis 4.3 (c) genannten Ereignisse folgenden Wiederinbetriebnahme durch eine autorisierte

oder zertifizierte Prüfstelle prüfen zu lassen. Nach Absprache ist der Käufer berechtigt, den Zählerprüfungen beizuwohnen.

- 4.5 Ist eine Partei der Ansicht, dass der Zähler ungenau oder sonst fehlerhaft ist, so hat sie die jeweils andere Partei hierüber unter Angabe von Gründen zu informieren. Können die Parteien sich im Hinblick auf die Ungenauigkeit oder sonstige Fehlerhaftigkeit nicht einigen, hat jede Partei das Recht, zusätzliche Überprüfungen des Zählers durch dessen Hersteller oder eine andere autorisierte oder zertifizierte Prüfstelle zu verlangen.

5. Lieferung und Abnahme von Herkunfts nachweisen

- 5.1 Der Verkäufer liefert die Liefermenge an Herkunfts nachweisen an die Übergabestelle für Herkunfts nachweise gemäß Ziffer 5.2 (Übergabestelle HKN). Der Käufer nimmt die Liefermenge an Herkunfts nachweisen an der Übergabestelle HKN ab und zahlt den entsprechenden Vertragspreis.
- 5.2 Die Übergabestelle HKN ist das Konto des Käufers oder eines vom Käufer benannten Dritten im Herkunfts nachweisregister. Die Lieferung erfolgt durch elektronische Übertragung der Herkunfts nachweise auf das Konto des Käufers oder des vom Käufer benannten Dritten beim Herkunfts nachweisregister. Zu diesem Zweck sind der Verkäufer und Käufer verpflichtet, vor Beginn des Lieferzeitraums ein Konto beim Herkunfts nachweisregister einzurichten, und der Käufer verpflichtet, sein Konto oder das Konto eines von ihm benannten Dritten beim Herkunfts nachweisregister dem Verkäufer bekanntzugeben.
- 5.3 Die Liefermenge an Herkunfts nachweisen wird für die Lieferzeiträume Januar bis Juni spätestens am [30. September] desselben Jahres und für die Lieferzeiträume Juli bis Dezember spätestens am [30. März] des Folgejahres übertragen. Zum Zeitpunkt der Übertragung sind die Herkunfts nachweise noch mindestens zwei Monate gültig.
- 5.4 Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Herkunfts nachweisen sowie die Übertragung aller Rechte daran vom Verkäufer an den Käufer erfolgen an der Übergabestelle HKN frei und unbelastet von Rechten Dritter.
- 5.5 Der Verkäufer trägt alle bis zur Übergabestelle HKN mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten, der Käufer trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle HKN. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferten Herkunfts nachweise gehen an der Übergabestelle HKN vom Verkäufer auf den Käufer über.
- 5.6 [Sofern weniger HKN als der Liefermenge entsprechend ausgestellt werden, hat der Verkäufer Ersatz-HKN in Einklang mit dieser Ziffer 5 zu liefern.]

6. Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0

- 6.1 Sollte ein Netzbetreiber eine Einschränkung der Erzeugungsleistung der Anlage im Rahmen einer Redispatch-2.0-Maßnahme anordnen oder durchführen, so findet in diesem Umfang kein finanzieller Ausgleich statt.
- 6.2 Im Falle von Redispatch 2.0 werden für die nicht erzeugte Menge an Strom keine HKN ausgestellt. Der Verkäufer ist daher in diesem Umfang nicht verpflichtet, HKN zu liefern, und der Käufer nicht verpflichtet, den Vertragspreis für HKN zu zahlen.
 - (a) „Redispatch-2.0-Maßnahmen“ bezeichnet die Aufforderung durch einen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zur Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung oder eine vom Netzbetreiber selbst vorgenommene Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung im Einklang mit §§ 13, 13a EnWG und den entsprechenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Beschluss BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061, PGMF-8116-EnWG § 13j, sowie den Dokumenten „*BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0*“ und „*BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0*“.

7. Abrechnungsmechanismus

- 7.1 Für jeden Abrechnungszeitraum berechnet der Verkäufer einen „Abrechnungsbetrag“ in Höhe von dem Vertragspreis für Strom abzüglich des Referenzmarktpreises multipliziert mit der während des Abrechnungszeitraums gemessenen Strommenge.
- 7.2 Ist der Abrechnungsbetrag positiv, hat der Käufer diesen Betrag an den Verkäufer zu zahlen. Ist der Abrechnungsbetrag negativ, hat der Verkäufer den absoluten Wert dieses Betrags an den Käufer zu zahlen.
- 7.3 Zur Vermeidung von Zweifeln wird der Abrechnungsbetrag für jeden Abrechnungszeitraum separat berechnet und ist separat zu zahlen und positive oder negative Beträge werden nicht auf zukünftige Abrechnungszeiträume übertragen oder mit diesen verrechnet.

8. Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1 Der Verkäufer hat dem Käufer monatlich bis zum 15. des Folgemonats über den Abrechnungsbetrag Rechnung zu legen unter der Angabe, ob der Abrechnungsbetrag zahlbar ist vom Käufer an den Verkäufer oder vom Verkäufer an den Käufer, sowie, soweit zutreffend, die im vorangegangenen Monat übertragenen Herkunfts nachweise in Rechnung zu stellen. Zusammen mit dieser Rechnung kann der Verkäufer alle sonstigen zwischen den Parteien offenen Beträge in Rechnung stellen bzw. zum Abzug bringen, so insbesondere etwaige Gebühren, Entgelte, Erstattungen, Schadensersatzzahlungen und Zinsen.
- 8.2 Die Partei, die den Abrechnungsbetrag schuldet, und der Käufer jedenfalls in Bezug auf die in Rechnung gestellten Herkunfts nachweise haben die Rechnung [vierzehn (14)] Tage nach Erhalt zu zahlen. Fällt der Zahlungstermin nicht auf einen Geschäftstag, ist die Rechnung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist in Euro zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Rechnungsbetrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.
- 8.3 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung, soweit die Rechnung offensichtlich fehlerhaft ist. Die Einwände müssen bis spätestens zum Zahlungstermin schriftlich mit nachvollziehbarer Begründung geltend gemacht werden. Betreffen die Einwände nicht den gesamten Rechnungsbetrag, so ist der unbestrittene Teil gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen. Nach Feststellung der Richtigkeit des bestrittenen Rechnungsbetrags bzw. nach Berichtigung des als unrichtig festgestellten Rechnungsbetrags ist dieser gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen.
- 8.4 Eine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Steuern und Abgaben

- 9.1 Der vereinbarte Vertragspreis für HKN enthält keine Umsatzsteuer. Umsatzsteuer entsteht nach dem UStG in der jeweils gültigen Fassung und ist entsprechend grundsätzlich vom Verkäufer abzuführen. Soweit auf den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme der Herkunfts nachweise Umsatzsteuer anfällt, zahlt der Käufer an den Verkäufer in der jeweils gesetzlichen Höhe vorbehaltlich der Ausstellung einer Rechnung gemäß den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG durch den Verkäufer.

10. Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage; Berichtspflichten

- 10.1 Jede Partei sichert der jeweils anderen Partei bei Vertragsschluss zu, dass sie sämtliche öffentlich-rechtlichen undaufsichtsbehördlichen Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, die erforderlich sind, um ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus etwaigen Sicherheitenverträgen, deren Partei sie ist, rechtmäßig zu erfüllen.
- 10.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anlage beim Herkunftsachweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Herkunftsachweise im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen zu registrieren sowie alle erforderlichen Schritte für die Ausstellung der Herkunftsachweise für die Liefermenge an Strom zu unternehmen.
- 10.3 Der Verkäufer oder ein vom Verkäufer benannter Dritter nimmt die Berichts- und Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) für beide Parteien wahr. Zu diesem Zweck werden der Verkäufer und der Käufer eine gesonderte Vereinbarung abschließen, worin der Käufer den Verkäufer mit der Erfüllung seiner Meldepflichten nach EMIR beauftragt. Die Parteien bestätigen wechselseitig, dass sie als nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne der EMIR zu qualifizieren sind und keinen Clearing-Pflichten nach EMIR unterliegen. Sollte sich dies ändern, sind die Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

11. Nichtlieferung und Nichtabnahme von Herkunftsachweisen¹

- 11.1 Soweit der Verkäufer die Liefermenge an Herkunftsachweisen nicht vertragsgemäß liefert und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Verkäufer auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, hat der Verkäufer den Käufer für die Nichtlieferung zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der Anzahl nicht gelieferter Herkunftsachweise und dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Käufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht gelieferte Menge an Herkunftsachweisen auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis für Herkunftsachweise übersteigt. Die Entschädigung erhöht sich um die Kosten für einen Broker (nicht aber um sonstige Kosten und Aufwendungen des Käufers, die infolge der Nichterfüllung des Verkäufers entstehen).
- 11.2 Soweit der Käufer die Liefermenge an Herkunftsachweisen nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit weder eine solche Nichtabnahme auf höherer Gewalt beruht

¹ in der Gegenüberstellung: 12.

noch sich der Käufer auf ein Recht zur Verweigerung der Abnahme berufen kann, hat der Käufer den Verkäufer für die Nichtabnahme zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Betrags, sofern positiv, um den der Vertragspreis für Herkunfts nachweise jenen Preis überschreitet, zu dem der Verkäufer kaufmännisch vernünftig handelnd die nicht abgenommene Menge an Herkunfts nachweisen auf dem Markt verkaufen kann oder könnte zuzüglich der Kosten für einen Broker (nicht aber sonstiger Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die als Folge der Nichterfüllung des Käufers entstehen).

12. Unwirksamkeit der Herkunfts nachweise²

12.1 Wenn ein Herkunfts nachweis zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Ziffer 12.2 unwirksam ist oder danach unwirksam wird, gilt Folgendes:

- (a) Ist oder wird ein Herkunfts nachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, dann bleibt der Käufer zur Bezahlung des Herkunfts nachweises verpflichtet.
- (b) Ist oder wird ein Herkunfts nachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, ist der Verkäufer nach Wahl des Käufers verpflichtet,
 - (i) den unwirksamen Herkunfts nachweis durch einen wirksamen Herkunfts nachweis zu ersetzen oder
 - (ii) dem Käufer den Erfüllungsschaden zu ersetzen sowie einen ggf. für den unwirksamen Herkunfts nachweis bereits bezahlten Vertragspreis zu erstatten.

12.2 Ein Herkunfts nachweis ist unwirksam im Sinne von Ziffer 12.1, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (a) Der Verkäufer hat den Herkunfts nachweis entgegen Ziffer 5.4 nicht mit vollem Eigentumsrecht, frei und unbelastet von Rechten Dritter, übertragen.
- (b) Der Herkunfts nachweis wird vom Verkäufer oder von einem Dritten verwendet und entwertet.
- (c) Der Herkunfts nachweis wurde vor dem Zeitpunkt der Lieferung von der Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt.

² in der Gegenüberstellung: 13.

- (d) Der Herkunftsnnachweis ist nicht auf die Stromerzeugung der Anlage zurückzuführen, wobei dies nicht in Fällen einer ersatzweisen Lieferung eines Herkunftsnnachweises gemäß Ziffer 12.1 (b) (i) gilt.
- (e) Der Herkunftsnnachweis kann, unbeschadet von Ziffer 5.3, Satz 2, vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Dritten aus anderen als den in 12.2 (a) bis 12.2 (d) genannten Gründen für die Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nicht verwendet werden, sofern dies nicht auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist.

13. Höhere Gewalt³

- 13.1 Ist eine Partei („betroffene Partei“) aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen zur Lieferung oder Abnahme von Strom und/oder Herkunftsnnachweisen ganz oder teilweise zu erfüllen, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit, bis der Hinderungsgrund ordnungsgemäß behoben worden ist. Insoweit wird auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden Liefer- bzw. Abnahme- und Zahlungspflicht befreit.
- 13.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre des Verkäufers noch der des Käufers zuzuordnen ist und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere
 - (a) Kriege oder Mobilmachungen, Aufrüre, politische Unruhen, Enteignungen, Pandemien oder Epidemien, Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschläge, Explosionen, Erdbeben, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse;
 - (b) in Bezug auf die Lieferungen von Herkunftsnnachweisen zudem: eine Störung des Herkunftsnnachweisregisters, die die betroffene Partei an der Übertragung oder Annahme der Liefermenge an Herkunftsnnachweisen hindert.

Hingegen ist eine Erzeugungseinschränkung aufgrund von Redispatch-2.0-Maßnahmen kein Fall höherer Gewalt.
- 13.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Eintritt eines Falls höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen, ihr eine Einschätzung des

³ in der Gegenüberstellung:14.

Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung mitzuteilen und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen zu unternehmen.

- 13.4 Ist die betroffene Partei aufgrund höherer Gewalt länger als [hundertachtzig (180) Tage] an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmepflichten gehindert, so gilt dies als wichtiger Grund, der beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

14. Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung⁴

- 14.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Ablauf des Lieferzeitraums. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.
- 14.2 Sollte ein wichtiger Grund im Hinblick auf eine Partei vorliegen, kann die andere Partei den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) eine Partei einer wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachkommt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung (unter Androhung der Kündigung und Setzung der angemessenen Frist) beseitigt, wobei jedenfalls die Lieferpflichten des Verkäufers und die Abnahme- und Zahlungspflichten des Käufers als wesentliche Verpflichtungen zählen;
 - (b) [das Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen einer Partei beantragt wurde und die Partei entweder (i) selbst den Antrag gestellt hat oder (ii) ein Dritter den Antrag gestellt hat und die Partei sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 der Insolvenzordnung oder der Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung befindet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei mangels Masse abgewiesen wurde oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist;]⁵
 - (c) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen einer Partei oder gegen einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde;
 - (d) ein Fall der Ziffer 13.4 vorliegt;

⁴ in der Gegenüberstellung: 15.

⁵ Es wird auf das Risiko hingewiesen, dass Ziffer 15.2 (b) unwirksam ist. Siehe bitte die näheren Ausführungen dazu in den Guidance Notes zu diesem PPA-Vertragsmuster.

- (e) ein Fall der Ziffer 18.3 vorliegt;
- (f) sich eine Zusicherung einer Partei [oder ihres Sicherheitengebers] zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben wurde, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend erweist.

15. Kündigungsbetrag⁶

- 15.1 Nach der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 14 [oder der Kündigung gemäß Ziffer 3.5] werden die Rechte und Pflichten beider Parteien aus dem Vertrag durch die Verpflichtung der Partei, im Hinblick auf die ein Kündigungsgrund vorliegt, zur Zahlung des gemäß Ziffer 15.2 berechneten Kündigungsbezugs an die kündigende Partei ersetzt. Dies gilt nicht im Falle der Ziffern 14.2 (b) und 14.2 (d). Im Falle der Ziffer 14.2 (b) greifen die gesetzlichen Regelungen.
- 15.2 Der Kündigungsbezug ist die Summe aus den Verlusten und Kosten abzüglich des Gewinns, welche der kündigenden Partei infolge ihrer außerordentlichen Kündigung des Vertrags entstehen, wobei
 - (a) „Verlust“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten);
 - (b) „Kosten“ die Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte in angemessenem Umfang sind, entweder wegen der vorzeitigen Kündigung des Vertrags, durch den die kündigende Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die den gekündigten Vertrag ersetzen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen; und
 - (c) „Gewinn“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten).

Die kündigende Partei berechnet ihren Gewinn und Verlust zum Tag der außerordentlichen Kündigung, wobei sie nicht verpflichtet ist, Ersatzgeschäfte abzuschließen.

⁶ in der Gegenüberstellung: 16.

15.3 Der unstrittige Kündigungsbetrag ist von der zahlungspflichtigen Partei an die kündigende Partei binnen [zehn (10)] Tagen nach seiner Mitteilung durch die kündigende Partei zu zahlen. Ziffer 8.2 und 8.4 gelten sinngemäß.

16. Haftung⁷

16.1 Die Parteien haften

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese durch die Parteien selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind, unbeschränkt;
- (b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im Sinne dieses Vertrags sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf;
- (c) im Übrigen nur, wenn Schäden durch die Partei selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache.

16.2 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 16.1 (b) und 16.1 (c) gelten nicht für ausdrücklich in diesem Vertrag geregelte Zahlungen wie insbesondere nach Ziffer 3.3, 11, 12 oder 14 i. V. m. 15.

16.3 Entsteht einer Partei ein Schaden, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich unter Angabe zweckdienlicher Informationen mitzuteilen.

16.4 Eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

17. Sicherheiten⁸

17.1 Jede Partei hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie im Hinblick auf das Risiko bezüglich der

⁷ in der Gegenüberstellung: 17.

⁸ in der Gegenüberstellung: 18.

Kreditwürdigkeit der anderen Partei zugunsten der anderen Partei folgende Sicherheit zu leisten:

- (a) Der Verkäufer zugunsten des Käufers: [XXX] in Höhe von EUR [XXX].
- (b) Der Käufer zugunsten des Verkäufers: [XXX] in Höhe von EUR [XXX].

Die Sicherheiten sind während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Verwertet eine Partei eine von der anderen Partei gestellte Sicherheit aufgrund eines fälligen und berechtigten Anspruchs, so ist die andere Partei verpflichtet, die Sicherheit in dem Umfang, in dem sie verwertet wurde, unverzüglich wieder auf den ursprünglich vereinbarten Betrag aufzufüllen.

- 17.2 Jede Partei kann im Falle einer wesentlichen nachteiligen Veränderung durch schriftliche Mitteilung die andere Partei auffordern, Sicherheiten zu leisten oder im Betrag zu erhöhen, die in Form und Höhe für die anfordernde Partei akzeptabel sind („Erfüllungssicherheit“, z. B. Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft, Organschaftserklärung). Die Erfüllungssicherheit ist binnen [zehn (10)] Geschäftstagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung zu leisten.
- 17.3 Unter einer wesentlichen nachteiligen Veränderung sind solche Ereignisse und Umstände zu verstehen, die allein oder zusammen mit anderen Ereignissen, Umständen oder Entwicklungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzen oder Geschäfte der betreffenden Partei haben oder vernünftigerweise erwarten lassen. Dies können insbesondere sein: eine Herabstufung der Bonitätseinstufung der Partei oder ihres Sicherheitengebers, eine Verringerung des Substanzwertes (Summe aller voll eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. auf ein anderes Kapitalkonto der Partei, ihres Sicherheitengebers oder ihrer beherrschenden Rechtsperson, das für solche Zwecke vorgesehen ist, sowie thesaurierte Gewinne abzüglich aufgelaufener Verluste und immaterieller Vermögenswerte einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, des Geschäftswerts) um über 25 % im Vergleich zum Vorjahresabschluss, der Ablauf oder Widerruf einer (Erfüllungs-)Sicherheit, die Rücknahme eines bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder die wechselnde Beherrschung durch eine weniger kreditwürdige Rechtsperson.
- 17.4 Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei wesentliche nachteilige Veränderungen im Sinne der Ziffer 17.3 rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 17.5 Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von [hundertachtzig (180)] Tagen nach Ende des Geschäftsjahres der jeweils anderen Partei den jeweils aktuellen Geschäftsbericht zu übermitteln, soweit er nicht im Internet veröffentlicht wird.

18. Übertragung von Rechten und Pflichten⁹

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können vorbehaltlich Ziffer 18.2 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. § 354a HGB in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- 18.2 Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung mit gleicher oder höherer Bonität bedarf nicht der Zustimmung der anderen Partei. Die Übertragung wird jedoch erst wirksam, nachdem die andere Partei davon Mitteilung erhalten hat und etwaige bezüglich der übertragenden Partei ausgestellte oder vereinbarte Sicherheiten zuvor zur Absicherung der Verpflichtungen des verbundenen Unternehmens gegenüber der anderen Partei neu ausgestellt oder entsprechend geändert wurden.
- 18.3 [Im Falle einer Änderung der Anteilseigner an mehr als 50 % der Anteile des Verkäufers hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Verstößt der Verkäufer gegen die in dieser Ziffer 18.3 geregelte Pflicht oder verweigert der Käufer aus wichtigem Grund seine Zustimmung, ist der Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags nach Maßgabe der Ziffer 15 berechtigt, wobei eine Verpflichtung des Käufers zur Zahlung eines Kündigungs betrags gemäß Ziffer 16 nicht besteht. Das Kündigungsrecht besteht nur innerhalb von [X] Monaten nach Kenntniserlangung der in Satz 1 genannten Umstände durch den Käufer.]

19. Vertraulichkeit¹⁰

- 19.1 Die Parteien werden Dritten gegenüber Inhalt und Bedingungen dieses Vertrags nicht offenlegen. Eine Weitergabe dieses Vertrags insgesamt oder in Teilen oder von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
- 19.2 Ziffer 19.1 gilt nicht für Informationen, die einem zuständigen Netzbetreiber, verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung, eigenen Gesellschaftsgremien, einer finanziierenden Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern oder zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen,

⁹ in der Gegenüberstellung: 19.

¹⁰ in der Gegenüberstellung: 20.

Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden oder im Zusammenhang mit gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offengelegt werden.

- 19.3 Ziffer 19.1 gilt ebenfalls nicht für Informationen, die rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieser Ziffer 20 öffentlich bekannt sind oder werden oder die gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offengelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen Partei nicht umfasst.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung¹¹

- 20.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist [Gerichtsstand].

21. Schlussbestimmungen¹²

- 21.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, bedürfen sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 21.1.
- 21.2 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

¹¹ in der Gegenüberstellung: 21.

¹² in der Gegenüberstellung: 22.

Unterschriftenseite

Für den Verkäufer

[Ort], am [Datum]

[Eigenhändige oder elektronische Unterschrift]

[Name]

[Gesellschaftsrechtliche Position]

Für den Käufer

[Ort], am [Datum]

[Eigenhändige oder elektronische Unterschrift]

[Name]

[Gesellschaftsrechtliche Position]

Anhang 1 – Anlagenspezifikationen

Teil 1 – Technische Spezifikationen

Bezeichnung der Anlage: [Bezeichnung der Anlage]

Standort: [Adresse der Anlage]

Technologie: [Solar / Wind / etc.] [ggf. zusätzlich Angabe technischer Daten zum Modell der Windturbinen / Solarpanele / etc.]

Erwartete Kapazität: [xxx] [MW / MWp]

Sonstige Direktvermarktung: Es handelt sich um eine Anlage in der sonstigen Direktvermarktung im Sinne des § 21a EEG.

Sonstiges: [Sonstige in Bezug auf das konkrete Projekt relevante Informationen, z.B. Informationen über Anschlussnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, geltende Netzkodizes, spezifische Genehmigungsanforderungen usw.]

Teil 2 – Kommerzielle Spezifikationen

Datum der geplanten Inbetriebnahme: [Datum]

Spätester Termin für die Inbetriebnahme: [Datum]

Anhang 2 – Vertrags- und Liefermenge, Vertragspreis und Lieferzeitraum

Teil 1 – Strom

Die Vertragsmenge Strom sind [XXX] Prozent der gesamten gemessenen Erzeugung der Anlage in jedem 15-Minuten-Intervall während des Lieferzeitraums.

Der Vertragspreis Strom beträgt EUR [XXX] pro MWh.

Der „Referenzmarktpreis“ für jeden Abrechnungszeitraum ist der mengengewichtete Durchschnitt der Day-Ahead-Marktpreise (EUR pro MWh) der EPEX SPOT SE für die Preiszone Deutschland/Luxemburg (DE/LU) für die während des jeweiligen Abrechnungszeitraums gemessene Strommenge. Zur Berechnung wird der Day-Ahead-Marktpreis in einem 15-Minuten-Intervall mit der jeweils in diesem 15-Minuten-Intervall gemessenen Strommenge multipliziert und über den Abrechnungszeitraum addiert. Die Summe wird durch die gesamte gemessene Strommenge im jeweiligen Abrechnungszeitraum dividiert.

Teil 2 – Herkunfts nachweise

Die Liefermenge an Herkunfts nachweisen ist jene Menge, die der Vertragsmenge Strom entspricht.

Der Vertragspreis für Herkunfts nachweise beträgt EUR [XXX] pro Herkunfts nachweis (wobei ein Herkunfts nachweis 1 MWh entspricht) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Teil 3 Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum beginnt [XXX] Kalendertage nach dem Eintritt der Inbetriebnahme der Anlage und endet [nach [Zeitraum] / am [Datum]].

Teil 4 – Technische Daten für die Lieferung von Herkunfts nachweisen

HKNR-Kontonummer des Käufers: [Kontonummer]